

Orientierungshilfe für die Selbsteinstufung von Haushalten in Elternbeitragsstufen gemäß den jährlichen Gesamteinkünften (brutto) des Haushalts ab 01.08.2025

(ausgenommen: von der Rentenversicherung befreite Personen, z. B. Beamte, Soldaten, Rentner..s. Tabelle unten)

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für das Kindergeld gewährt wird	Einstufung eines Haushalts bei Jahreseinkünften (brutto) einschl. Kindergeld von ...-... Euro ^{1) 2)}						
	Stufe 1 ³⁾	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
1 Kind	Wirtschaftliche Jugendhilfe Bezieher von SGB II / VIII / XII, Wohngeld, Kinderzuschlägen, Asylbewerberleistungen	<= 60.160	60.161 - 69.020	69.021 - 78.020	78.021 - 86.880	86.881 - 95.590	> 95.590
2 Kinder		<= 65.530	65.531 - 74.390	74.391 - 83.390	83.391 - 92.240	92.241 - 100.960	> 100.960
3 Kinder		<= 70.890	70.891 - 79.750	79.751 - 88.750	88.751 - 97.610	97.611 - 106.320	> 106.320
4 Kinder		<= 76.260	76.261 - 85.120	85.121 - 94.120	94.121 - 102.970	102.971 - 111.690	> 111.690
5 Kinder		<= 81.630	81.631 - 90.480	90.481 - 99.480	99.481 - 108.340	108.341 - 117.050	> 117.050
6 Kinder		<= 86.990	86.991 - 95.850	95.851 - 104.850	104.851 - 113.710	113.711 - 122.420	> 122.420
7 Kinder		<= 92.360	92.361 - 101.210	101.211 - 110.210	110.211 - 119.070	119.071 - 127.790	> 127.790

Onlinerechner



Orientierungshilfe für die Selbsteinstufung von Haushalten in Elternbeitragsstufen gemäß den jährlichen Gesamteinkünften (brutto) des Haushalts ab 01.08.2025

für Personen, die von der Rentenversicherung befreit sind z. B. Beamte, Soldaten, Rentner..

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für das Kindergeld gewährt wird	Einstufung eines Haushalts bei Jahreseinkünften (brutto) einschl. Kindergeld von ...-... Euro ^{1) 2)}						
	Stufe 1 ³⁾	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
1 Kind	Wirtschaftliche Jugendhilfe Bezieher von SGB II / VIII / XII, Wohngeld, Kinderzuschlägen, Asylbewerberleistungen	<= 56.430	56.431 - 64.700	64.701 - 73.100	73.101 - 81.370	81.371 - 89.500	> 89.500
2 Kinder		<= 61.640	61.641 - 69.910	69.911 - 78.310	78.311 - 86.570	86.571 - 94.710	> 94.710
3 Kinder		<= 66.850	66.851 - 75.120	75.121 - 83.520	83.521 - 91.780	91.781 - 99.920	> 99.920
4 Kinder		<= 72.060	72.061 - 80.320	80.321 - 88.720	88.721 - 96.990	96.991 - 105.120	> 105.120
5 Kinder		<= 77.270	77.271 - 85.530	85.531 - 93.930	93.931 - 102.200	102.201 - 110.330	> 110.330
6 Kinder		<= 82.470	82.471 - 90.740	90.741 - 99.140	99.141 - 107.410	107.411 - 115.540	> 115.540
7 Kinder		<= 87.680	87.681 - 95.950	95.951 - 104.350	104.351 - 112.610	112.611 - 120.750	> 120.750

¹⁾ Hierbei wurden keine Abzüge für Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb des Haushalts oder im Haushalt lebende behinderte Personen angerechnet. In diesen Fällen kann das Einkommen entsprechend verringert werden.

²⁾ Sofern beide Elternteile mit dem Kind und weiteren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben, kann das Einkommen um rund 6.650€ je Kind verringert werden (Auswirkung des Kinderfreibetrages);
sofern beide Eltern steuerpflichtiges Einkommen beziehen, kann das Einkommen um weitere 1.230 € reduziert werden (Werbungskostenpauschale).

³⁾ Empfänger von Wirtschaftlicher Jugendhilfe, bestimmten Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen werden mit Bescheid in Stufe 1 eingestuft. Wirtschaftliche Jugendhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Alle anderen Haushalte werden i. d. Regel in die Stufen 2 bis 7 eingestuft.

Erläuterungen zur Orientierungshilfe für die vorläufige Selbsteinstufung in 2025/26

Im Onlineportal finden Sie nun erstmalig auch optional einen *Onlinerechner für die vorläufige Selbsteinstufung*: <https://kita.goettingen.de/formulare-dokumente/beitragseinstufung/>

Bei der Orientierungshilfe handelt es sich um ein Hilfsmittel, das Ihnen die Selbsteinstufung erleichtern soll. Diese Orientierungshilfe kann nicht alle in Betracht kommenden Eventualitäten und Besonderheiten abbilden.

Sie soll es Ihnen ermöglichen, eine Selbsteinstufung ohne allzu großen rechnerischen Aufwand vornehmen zu können. Sie geht von der Grundannahme aus, dass es sich bei den Einkünften hauptsächlich um Einkünfte aus zu versteuernder nichtselbstständiger Arbeit handelt. Hohe Elterngeldzahlungen oder Lohnersatzleistungen können abweichend von der Tabelle zu einer höheren Beitragsstufe führen.

Individuelle Besonderheiten, wie z. B. der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb des Haushalts oder steuerliche Behindertenfreibeträge für im Haushalt lebende Personen können nur im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden. Sofern solche Belastungen bei Ihnen vorhanden sind, erhöhen sich die Einkommensgrenzen entsprechend. Sie können das bei Ihrer Selbsteinstufung berücksichtigen, indem Sie Ihre realen Jahreseinkünfte um diese Beträge reduzieren. Unterhaltszahlungen an Eltern im Ausland werden bis zur steuerrechtlich zulässigen Grenze berücksichtigt.

Sofern beide Elternteile mit dem Kind, für das der Beitrag erhoben wird, sowie mit weiteren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt zusammenleben, erhöhen sich die Einkommensgrenzen um rund 6.650 € für jedes Kind. In dieser Größenordnung wirkt sich der steuerliche Kinderfreibetrag aus. Sofern dieser Sachverhalt bei Ihnen zutrifft, können Sie Ihr Einkommen für Ihre Selbsteinstufung entsprechend verringern.

Die Werbungskostenpauschale für eine steuerpflichtige Person in der Höhe von 1.230 € ist in den Einkommensgrenzen der Orientierungshilfe bereits berücksichtigt. Sofern beide Elternteile steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, können Sie Ihre realen Einkünfte um weitere 1.230 € reduzieren.

Sofern Ihre realen Werbungskosten die Werbungskostenpauschale übersteigen und diese steuerrechtlich anerkannt sind, können Sie Ihr Einkommen zusätzlich um den die Pauschale übersteigenden Betrag reduzieren.



Stadt Göttingen

Fachbereich Jugend
Fachdienst Kindertagesstätten
Postfach 3831
37070 Göttingen

Selbsteinstufung Betreuungsjahr 2025/2026**Kita- Vertrag Kind:** _____ **ab: 01.08.2025 oder** _____**Aktenzeichen: 51.41/** _____ **Kindertagesstätte:** _____

Bitte nehmen Sie bis zur endgültigen Einstufung durch die Stadt Göttingen eine vorläufige Selbsteinstufung (Stufe bitte ankreuzen) anhand der auf der Rückseite aufgeführten Hilfstabellen sowie den beigefügten Erläuterungen vor und reichen **das Formular innerhalb von 2 Wochen ein**.

☐	Stufe 1	Empfänger von Wirtschaftlicher Jugendhilfe, SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG, AsylbLG und Pflegegeld nach SGB VIII. Für die Übernahme des Kita-Beitrages muss ein Antrag beim Fachbereich Jugend, Fachdienst 51.6 Verwaltung/ Zentrale Aufgaben gestellt werden.
☐	Stufe 2	Zur Einreichung Ihrer Unterlagen für die endgültige Berechnung Ihrer Einstufung werden Sie durch den Fachbereich Jugend, Fachdienst Verwaltung und Finanzielle Hilfen gesondert angeschrieben. Bei Rückfragen zur Ermittlung der Beitragsstufe, 2 bis 7 wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Verwaltung und Finanzielle Hilfen: Frau Höppner (400-2708) und Frau Freyer (400-2865) oder kita-beitragsstaffelung@goettingen.de.
☐	Stufe 3	
☐	Stufe 4	
☐	Stufe 5	
☐	Stufe 6	
☐	Stufe 7	Einkommensnachweise sind nur erforderlich, wenn eine Überprüfung gewünscht ist. () Auf eine Überprüfung meiner Selbsteinstufung verzichte ich. () Ich wünsche eine Überprüfung meiner Selbsteinstufung und werde meine Einkommensunterlagen einreichen.

Bei Rückfragen zur Übernahme des Kita-Beitrages (Beitragsstufe 1) wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 51.62: Nach Namen des Kindes - Herr Dörre (A- D, Tel.: 400-2562), Frau Junghans (E- G 400-2351), Frau Nowack (H- K 400-2240), Frau Rudloff (L- R 400- 3328) und Herr Hammerschmidt (S-Z 400-4031).

Die entsprechenden Anträge bekommen Sie bei der jeweiligen Kindertagesstätte, im Fachbereich Jugend oder Sie laden sich den Antrag als PDF Datei aus dem Internet unter <https://kita.goettingen.de> herunter.

(Datum und Unterschrift 1. ET._____
(Datum und Unterschrift 2. ET.